



Auszug aus dem Protokoll vom

29. Mai 2006

148 16.04 Gemeinderat
16.04.21 Motionen
04.05 Nutzungsplanung
04.05.10 Bauordnung, Zonenordnung, Verordnungen

Vorlage Nr. 13/2006: Antrag des Stadtrates auf die Abschreibung der Motion von Trudy Schönbächler und achtzehn Mitunterzeichnende über Mobilfunkantennen (Änderung Bauordnung)

Referent des Stadtrates

Jean-Claude Perrin
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

Am 25. Juli 2005 ist von Gemeinderätin Trudy Schönbächler und achtzehn Mitunterzeichnenden eine Motion mit folgendem Wortlaut eingegangen:

„Wir beantragen dem Stadtrat, die Bauordnung dahingehend zu ändern, dass keine Mobilfunkantennen in Gebieten erstellt werden, in denen im Umkreis von 45 Metern Wohnungen, Spielplätze, Schulhäuser und Orte mit empfindlicher Nutzung vorhanden sind.“

Begründung:

In den ersten 45 Metern ist nachweislich die Strahlung der Mobilfunk-Antennen am höchsten. Elektrosmog ist gesundheitsschädigend und fördert das Wachstum von Krebs. Mobilfunkantennen müssen nicht zwingend in Wohnquartieren stehen, da ihre Leistung bis 4 km reicht.“

Die Motion wurde durch den Gemeinderat am 5. September 2005 zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.

Bericht des Stadtrates

A) Überprüfung nach § 78 Planungs- und Baugesetz PBG (Antennenparagraf)

Grundsätzlich gilt es, die Frage zu klären, welche Möglichkeiten die Stadt hat, um den Bau von Natel-Antennen einzudämmen oder gar zu verbieten. Es ist zu prüfen, ob § 78 PBG für eine Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung (BZO) eine taugliche Rechtsgrundlage wäre.

§ 78 PBG gibt den Gemeinden eine Rechtsgrundlage in die Hand, um für ganze Zonen oder gebietsweise Aussenantennen zu verbieten. Dies darf aber nur unter der Voraussetzung geschehen, dass durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangs-/Sendemöglichkeiten gewährleistet sind. Der Gesetzgeber hat dabei die privaten Antennen für den Fernsehempfang im Auge und gibt mit diesem Paragrafen keine Grundlagen, die Natelantennen einzudämmen. Die Mobilfunktechnologie ist auf Antennen angewiesen. Andere technische Möglichkeiten wie z. B. Kabelfernsehen beim TV bieten sich nicht an.



B) Überprüfung nach dem Versorgungsplan

Der Versorgungsplan enthält die bestehenden und vorgesehenen Anlagen und Flächen von kantonaler/kommunaler Bedeutung für die Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste, Abwasser und die Aufbereitung/Wiederverwertung von Abfällen/Schadstoffen.

Diesbezüglich gilt es die Frage zu klären, ob Ausschlussgebiete für neue Antennenstandorte mit einer bestimmten Antennenleistung bestimmt werden können. Gleichzeitig sollten die Antennenstandorte von verschiedenen Anbietern verbessert und die Zahl der Standorte verkleinert werden.

Im Zuge einer solchen Planung zeigt sich schnell, dass sich die technischen Einrichtungen mit einer derart grossen Geschwindigkeit entwickeln, dass ein Eintrag im Versorgungsplan rasch überholt wäre, zumal mit der wachsenden Zahl der Antennen die Sendeleistung der einzelnen Antennen ständig sinkt. Im Extremfall fallen die Sendeleistungen nicht einmal mehr unter die NIS-Verordnung (Verordnung des Bundesrates über den Schutz von nichtionisierender Strahlung SR 814.710).

C) Überprüfung nach Zonenkonformität

Auch gilt es die Frage zu klären, in welcher Zone Mobilfunkantennen zonenkonform sind.

Das Verwaltungsgericht hat dazu festgehalten, dass es sich bei Mobilfunkantennen um Infrastrukturbauten handelt. Die Zonenkonformität von technischen Infrastrukturbauten wird in der Regel stillschweigend anerkannt. Auch in reinen Wohnzonen sind deshalb Mobilfunkantennen zonenkonform.

D) Überprüfung nach dem Strahlenschutzgesetz

Der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen fällt in den Kompetenzbereich des Bundes. Weder Kantone noch Gemeinden dürfen dazu Bestimmungen erlassen. Werden die Grenz- und Anlagenwerte der NIS-Verordnung eingehalten, so kann die Bewilligung - zum Schutz der Bevölkerung vor Einwirkungen der Strahlung von Mobilfunkanlagen - nicht verweigert werden. Auch das Aussetzen einer Bewilligung bis zum Abschluss einer gewissen Forschungsarbeit ist nicht gestattet. Anpassungen an der NIS-Verordnung - gestützt auf die Lagebeurteilung der zuständigen Behörden - ist ausschliesslich Sache des Bundesrates.

E) Einordnung gemäss § 238 PBG

Schliesslich bleibt durch die Gemeinden nur noch zu klären, ob Mobilfunkantennenanlagen in der Bauzone die Anforderungen von § 238 PBG (Einordnungsbestimmung) einhalten. Aber auch da ist der Handlungsspielraum äusserst gering.

Das Erscheinungsbild einer Antennenanlage ist durch technische Erfordernisse weitgehend vorbestimmt. Auf Grund des im Vergleich mit Wohnhäusern gänzlich anderen Erscheinungsbildes und mit seiner erkennbaren Bestimmung zu einem technischen Zweck ist eine Mobilfunkanlage nicht geeignet, ein Quartier ästhetisch zu beeinträchtigen. Die Verweigerung der Baubewilligung für eine Mobilfunkantenne - gestützt auf § 238 PBG - ist somit nur in absoluten Ausnahmefällen möglich (z. B. ausserhalb von Bauzonen).

F) Zusammenfassung

Der Handlungsspielraum für die Gemeinde ist beim Mobilfunk durch übergeordnete Erlasse ausgehebelt. Die NIS-Verordnung des Bundes und das kantonale PBG bieten auf kommunaler Ebene keinen Spielraum. Dies wird auch in der Stellungnahme des Rechtsdienstes des kantonalen Amtes für Raumordnung und Vermessung ARV deutlich. Der Stadtrat hat deshalb keine Handhabe, die Bauordnung dahingehend anzupassen, dass Mobilfunkantennen im Umkreis von 45 Metern von Wohnungen, Spielplätzen, Schulhäusern und Orten mit empfindlicher Nutzung nicht erstellt werden dürfen. Entsprechen die Anlagen der NIS-Verordnung, sind sie zonenkonform und ordnen sich in die Umgebung ein (Einordnungsbestimmungen), so kann eine neue Mobilfunkanlage baurechtlich nicht verweigert werden. Auch mit einer Einschränkung (45 Meter-Kreis) kann die angestrebte Wirkung nicht erzielt werden, ist doch die Technologie der Mobilfunk-Antenne so, dass sie gar nicht zwingend in ihrer unmittelbaren Umgebung am meisten strahlt. Dies hängt von der individuellen Bestückung und Ausrichtung der Sende- und Empfangseinrichtungen ab.



Gestützt auf das Ergebnis der inhaltlichen Prüfung ist dem Gemeinderat die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen.

Antrag an den Gemeinderat

1. Die Motion von Trudy Schönbächler und achtzehn Mitunterzeichnenden über Mobilfunkantennen (Änderung Bauordnung) wird als erledigt abgeschrieben.
2. Dieser Beschluss wird in abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderates gefasst.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Peter Hubmann

Versand: